



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung)

vom 15. August 2013 (Stand am 2. Juni 2022)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 134 Abs. 3, Art. 140 Abs. 2, Art. 194a Abs. 5 und Art. 194b Abs. 3 der Kirchenordnung

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung («RefModula») für das deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Die Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten im kirchlichen Bezirk Solothurn richtet sich nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen.

³ Für die Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten in den bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft von 1889 vorbehalten.

Art. 2 Zweck

¹ RefModula beinhaltet

- a) die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten,
- b) die kirchlich-theologische Ausbildung zur Prädikantin oder zum Prädikanten,

- c) die kirchlich-theologische Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon,
- d) Bildungsangebote für Mitglieder eines Kirchgemeinderates, für KUW-Mitarbeitende und für Mitarbeitende Sozialdiakonie,
- e) weitere Bildungsangebote.

² In Vereinbarungen mit anderen evangelisch-reformierten Kirchen kann festgelegt werden, dass deren Mitglieder die Angebote von RefModula ganz oder teilweise nutzen können.

Art. 3 Module und Modulblöcke

¹ RefModula umfasst folgende Module:

- a) Modul «Theologie I», bestehend aus den Modulblöcken:
 - 1) Bibel 1/Hermeneutik,
 - 2) Glaube/Ethik 1,
 - 3) Gottesdienst 1, für Katechetik, Prädikantendienst und Sozialdiakonie,
- b) Modul «Theologie II», bestehend aus den Modulblöcken:
 - 1) Kirchengeschichte 1,
 - 2) Kirche 1 (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn),
- c) Modul «Theologie III», bestehend aus den Modulblöcken:
 - 1) Bibel 2,
 - 2) Glaube/Ethik 2,
 - 3) Gottesdienst 2 für Katechetik, Prädikantendienst und Sozialdiakonie,
- d) Modul «Theologie IV», bestehend aus den Modulblöcken:
 - 1) Kirchengeschichte 2,
 - 2) Kirche 2 (Schweiz/weltweit),
- e) Modul «Grundlagen Religionsdidaktik»,
- f) Modul «Grundlagen Religionspädagogik»,
- g) Modul «Lebens- und Glaubensthemen 1», bestehend aus den Modulblöcken 1a und 1b,
- h) Modul «Lebens- und Glaubensthemen 2», bestehend aus den Modulblöcken 2a und 2b,
- i) Modul «Lebens- und Glaubensthemen 3», bestehend aus den Modulblöcken 3a und 3b,

- j) Modul «Arbeit im Generationenbogen», bestehend aus den Modulblöcken a und b,
 - k) Modul «Feiern mit Kindern und Jugendlichen», bestehend aus den Modulblöcken a und b.
- ² Der Synodalrat kann mit Dritten vereinbaren, dass sie einzelne Module oder Modulblöcke für RefModula anbieten.

Art. 4 Zulassung zu den Leistungsnachweisen

- ¹ Zu einem Leistungsnachweis wird zugelassen, wer während mindestens 85% der Präsenzzeit anwesend war.
- ² Wer die Anwesenheitsverpflichtung nicht erfüllt, muss den betreffenden Ausbildungsteil wiederholen.
- ³ Die Kommission kann auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Fällen eine Zulassung zum Leistungsnachweis erlauben, ohne dass der betreffende Ausbildungsteil wiederholt werden muss.

Art. 5 Kursbeiträge

- ¹ Die Teilnehmenden leisten einen vom Synodalrat bestimmten Kursbeitrag, der in der Regel pro Modulblock zu bezahlen ist. Er wird im Vertrag mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer festgehalten.
- ² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Katechetik kann bei unverhältnismässigen Härten von der Leistung eines Kursbeitrags ganz oder teilweise befreien.

II. Organisation

Art. 6 Gliederung

Mit RefModula sind namentlich die folgenden Stellen und Personen befasst:

- a) Synodalrat,
- b) Kommission RefModula,
- c) Ausschüsse der Kommission RefModula,
- d) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Katechetik,
- e) Koordinatorin oder Koordinator,
- f) Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten,
- g) externe Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter, Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten.

Art. 7 Synodalrat

¹ Der Synodalrat verantwortet die kirchenpolitische und strategische Ausrichtung von RefModula.

² Er entscheidet unter anderem über

- a) die Diplomierung der Katechetinnen und Katecheten,
- b) die Beauftragung der Katechetinnen und Katecheten sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone,
- c) die Aufnahme in den Prädikantendienst,
- d) die Festlegung der Kursbeiträge.

³ Der Synodalrat wählt die Mitglieder der Kommission RefModula.

Art. 8 Kommission RefModula

¹ Die Kommission RefModula wird von der Departementschefin oder dem Departementschef Katechetik präsiert. Ihr gehören zudem an:

- a) drei Vertretungen für Katechetik,
- b) zwei Vertretungen für Sozial-Diakonie,
- c) zwei Vertretungen für Theologie,
- d) Vertretungen aus anderen evangelisch-reformierten Kirchen, soweit dies in Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 vorgesehen wurde.

² Der Synodalrat wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann für die Beurteilung der Eignung oder von Leistungsnachweisen Expertinnen und Experten einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 9 Zuständigkeiten der Kommission

¹ Der Kommission stehen in Angelegenheiten von RefModula alle Befugnisse zu, die nicht gemäss besonderer Bestimmung einem andern Organ, einer andern Stelle oder Person übertragen sind.

² Sie entscheidet namentlich über

- a) die provisorische oder definitive Aufnahme von Personen in die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten und in die kirchlich-theologische Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon,
- b) den Ausschluss von der RefModula-Ausbildung,
- c) die Erfüllung oder Nichterfüllung von Leistungsnachweisen, mit Ausnahme des Prüfungsgottesdienstes bei der Prädikantenausbildung,

- d) die Anforderungen an Leistungsnachweise,
- e) die Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die ausserhalb von RefModula erbracht wurden,
- f) Zusatzleistungen, die zur Erreichung der Gleichwertigkeit mit der betreffenden RefModula-Ausbildung erbracht werden müssen,
- g) das Ausbildungskonzept,
- h) das Wahlmodulangebot,
- i) Weiterbildungsangebote für Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen von RefModula, auf Antrag der oder des Beauftragten für die Prädikantinnen und Prädikanten.

³ Die Kommission legt fest, welche Voraussetzungen Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten, Lehrkatechetinnen und –katecheten sowie Supervisorinnen und –visoren erfüllen müssen und ist für deren Wahl zuständig.

⁴ Sie beantragt dem Synodalrat die Erteilung des Katechetischen Diploms.

⁵ Die Kommission bestimmt im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung die nähere Ausgestaltung von RefModula.

Art. 10 Ausschüsse

¹ Die Kommission bildet aus ihrer Mitte die Ausschüsse «Katechetik», «Sozialdiakonie» und «Prädikantendienst».

² Die Ausschüsse können in ihrem Fachbereich Geschäfte der Kommission vorberaten und der Kommission Antrag stellen.

³ Die Kommission kann den Ausschüssen weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

⁴ Die Ausschüsse können Expertinnen und Experten einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 11 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Katechetik

¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Katechetik ist verantwortlich für die Umsetzung von RefModula nach den Vorgaben dieser Verordnung und der Kommission.

² Sie oder er führt die Geschäfte der Kommission RefModula.

³ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Katechetik gewährleistet namentlich

- a) die Vorbereitung und Durchführung der RefModula-Ausbildungsgänge,

- b) die Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens bei der katechetischen Ausbildung,
- c) die Weiterleitung der Aufnahmegeesuche von Personen, deren Ausbildung und Abschlüsse nur nach Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt werden können, an die Kommission oder deren fachlich zuständigen Ausschuss,
- d) die Erarbeitung des Ausbildungskonzepts zuhanden der Kommission RefModula.

⁴ Sie oder er stellt der Kommission Antrag betreffend

- a) Aufnahme und Ausschluss von Personen in die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten oder in die Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon,
- b) Ausschluss von Personen im Bereich der Prädikantinnen- und Prädikantenausbildung,
- c) Erfüllung oder Nichterfüllung von Leistungsnachweisen, mit Ausnahme des Prüfungsgottesdienstes bei der Prädikantenausbildung,
- d) Wahlen der Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten sowie der externen Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter.

⁵ Er oder sie bestimmt die Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten.

Art. 12 Koordinatorin oder Koordinator

¹ Die Kommission ernennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator. Sie oder er stellt unter der Leitung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters Katechetik die operative Durchführung von RefModula sicher.

² Zu diesem Zweck nimmt die Koordinatorin oder der Koordinator unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Koordination,
- b) Weitergabe von Informationen an Kursteilnehmende,
- c) Organisation der Prüfungsaufsicht,
- d) regelmässiger Austausch mit der Beauftragten oder mit dem Beauftragten für Prädikantinnen und Prädikanten.

Art. 13 Dozentinnen und Dozenten, Expertinnen und Experten

¹ Dozentinnen und Dozenten erteilen Unterricht. Sie nehmen Leistungsnachweise ab, wobei sie hierbei von Expertinnen und Experten begleitet werden.

² Sie führen im Hinblick auf die katechetische Ausbildung Eignungsabklärungen durch, wobei sie hierbei von Expertinnen und Experten begleitet

werden.

³ Die Dozentinnen und Dozenten unterbreiten der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Katechetik die Ergebnisse ihrer Eignungsabklärungen und der von ihnen abgenommenen Leistungsnachweise.

Art. 14 Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten, externe Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter

¹ Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten bilden die künftigen Katechetinnen und Katecheten in der Praxis aus. Sie beurteilen deren Fortschritte in Form von Praktikumsberichten.

² Die externen Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten an ihrem Praktikumsort, geben Rückmeldungen auf die beobachteten Lektionen und die dahinter stehenden Planungswege. Sie organisieren und leiten die Lehrexamina.

Art. 15 Bereich Sozial-Diakonie

¹ Der Bereich Sozial-Diakonie bereitet im Hinblick auf die Ausbildung zur Erlangung der kirchlich-theologischen Qualifikation von Sozialdiakoninnen und -diakonen das Aufnahmeverfahren unter Einschluss der Eignungsabklärungen vor und führt dieses durch.

² Er teilt der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Katechetik die Ergebnisse seiner im Aufnahmeverfahren getätigten Eignungsabklärungen zuhanden der Kommission mit.

Art. 16 Prädikantenkommission

Die Zuständigkeit der Prädikantenkommission auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Prädikantinnen und Prädikanten richtet sich nach der Prädikantenverordnung.

III. Aufnahme und Ausschluss

Art. 17 Aufnahmemodalitäten

¹ Die Kommission nimmt Kandidatinnen und Kandidaten nach der Eignungsabklärung grundsätzlich provisorisch auf. In begründeten Fällen kann die Aufnahme definitiv erfolgen.

² In Standortgesprächen nach dem ersten Semester wird die bisherige Ref-Modula-Ausbildung zusammen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten reflektiert und Bilanz gezogen.

³ An den Standortgesprächen nehmen eine Dozentin oder ein Dozent und eine Expertin oder ein Experte teil. Die Gespräche werden protokolliert.

⁴ Die Kommission entscheidet nach den Standortgesprächen auf Antrag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters Katechetik über die definitive Aufnahme oder den Ausschluss von der Ausbildung.

⁵ Die Kommission kann das Provisorium auf Antrag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters Katechetik um ein weiteres Semester verlängern.

⁶ Die Zulassung zur Prädikantenausbildung richtet sich nach der Prädikantenverordnung.

Art. 18 Ausschluss

¹ Wer im Verlauf der Ausbildung wesentliche persönliche oder fachliche Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ausgeschlossen werden.

² Die Kommission hört vor ihrem Entscheid die betroffene Person an.

IV. Leistungsnachweise

Art. 19 Formen und Anforderungen

¹ Leistungsnachweise stellen namentlich dar:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten,
- Projektarbeiten,
- Recherchen,
- Protokolle,
- Umsetzungsberichte,
- Praxisvollzüge,
- Referate,
- Lehrexamen,
- schriftlicher Planungsweg (Diplomarbeit),
- Prüfungsgottesdienste.

² Die für die Leistungsnachweise massgebenden Anforderungen richten sich nach den Ausbildungszielen dieser Verordnung.

Art. 20 Prüfungsmodalitäten

Besteht der Leistungsnachweis im erfolgreichen Absolvieren einer Prüfung, so gelten die folgenden Prüfungsmodalitäten:

- a) Prüfungen werden abgelegt im Anschluss an die Ausbildungsveranstaltungen, in denen der Prüfungsstoff vermittelt wurde.
- b) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit.
- c) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form eines Gesprächs über den abgesprprochenen Prüfungsstoff.

Art. 21 Information

¹ Die Koordinatorin oder der Koordinator teilt die Daten sowie die Angaben über Art, Form, Dauer und Anforderungen der einzelnen Leistungsnachweise rechtzeitig mit.

² Werden Prüfungen durchgeführt, bestätigt sie oder er die Anforderungen einen Monat vor der Durchführung definitiv. Sie stellt zudem allen Beteiligten acht Tage vor der Prüfung den Prüfungsplan zu; dieser Plan gilt für alle Beteiligten als Aufgebot.

Art. 22 Abnahme der Leistungsnachweise und Bewertung

¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Katechetik bestimmt, welche Dozentinnen und Dozenten die Leistungsnachweise abnehmen sowie welche Expertinnen und Experten mitwirken.

² Die Kommission entscheidet auf Antrag der Bereichsleiterin Katechetik oder des Bereichsleiters Katechetik, ob ein Leistungsnachweis «erfüllt» oder «nicht erfüllt» ist.

³ Beim Prüfungsgottesdienst für Prädikantinnen und Prädikanten stellt die oder der Beauftragte des Synodalrates Antrag.

⁴ Erachtet die Kommission einen Leistungsnachweis als «nicht erfüllt», begründet sie ihr Ergebnis.

⁵ Ein bestandener Leistungsnachweis behält während sechs Jahren seine Gültigkeit.

Art. 23 Wiederholung eines Leistungsnachweises

Ein Leistungsnachweis kann ein Mal wiederholt werden.

V. *Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten*

Art. 24 Ausbildungsziel

Mit RefModula werden Katechetinnen und Katecheten befähigt, als fachlich ausgebildete Mitarbeitende Aufgaben der kirchlichen Unterweisung sowie der Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen.

Art. 25 Persönliche Aufnahmevoraussetzung

¹ Die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten setzt die Mitgliedschaft in einer reformierten Kirche voraus.

² Sie oder er muss die erforderliche Eignung aufweisen. Diese richtet sich namentlich nach der Bereitschaft und Fähigkeit,

- a) sich mit verschiedenen theologischen Positionen ernsthaft auseinander zu setzen,
- b) mit Menschen umzugehen,
- c) mit biblischen und theologischen Texten zu arbeiten,
- d) sich in ungewohnten Situationen zu behaupten (Belastbarkeit).

Art. 26 Fachliche Aufnahmevoraussetzung

¹ Die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten steht Personen offen, die

- a) über eine gymnasiale Maturität resp. Berufsmaturität verfügen, oder
- b) einen Berufsabschluss vorweisen und einen kirchlich anerkannten allgemeinbildenden Kurs absolviert haben.

² Die Kommission kann in begründeten Fällen auch Personen in die Katechetische Ausbildung aufnehmen, welche die fachliche Aufnahmevoraussetzung nicht erfüllen.

Art. 27 Diplomvoraussetzungen

¹ Die Ausbildung zur Katechetin oder zum Katecheten wird mit einem kirchlichen Diplom abgeschlossen.

² Die Diplomvoraussetzungen umfassen:

- a) die Leistungsnachweise in den Modulen gemäss Art. 28 (inkl. durchgängiger Portfolioarbeit),
- b) Praktika, inkl. schriftlicher Planungsweg (Diplomarbeit) (Art. 29a – 29g),
- c) die Lernprozessbegleitung (Art. 30),
- d) das Lehrexamen.

Art. 28 Module

¹ In den folgenden Modulen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Theologie I,
- b) Theologie II,
- c) Theologie III,
- d) Theologie IV,
- e) Grundlagen Religionsdidaktik,
- f) Grundlagen Religionspädagogik,
- g) Lebens- und Glaubensthemen 1,
- h) Lebens- und Glaubensthemen 2,
- i) Lebens- und Glaubensthemen 3,
- j) Arbeit im Generationenbogen,
- k) Feiern mit Kindern und Jugendlichen.

² Wer den Leistungsnachweis eines Moduls erbracht hat, erhält hierfür ein Modulzertifikat.

Art. 29a Praktika

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat während der Ausbildung folgende Praktika zu absolvieren:

- a) Praxis I, 1. Semester: Hospitien
- b) Praxis II, 2. Semester: erste Praxisübungen
- c) Praxis III
 - Übung I, 3. Semester: Sequenz planen und durchführen
 - Übung II, 4. Semester: selbständig gehaltene KUW-Einheit
- d) Praxis IV, Langzeitpraktikum 5. und 6. Semester

² Dauert die Ausbildung länger als sechs Semester, gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 29b Langzeitpraktikum

¹ Um das Langzeitpraktikum absolvieren zu können, muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Leistungsnachweise der folgenden Module erbracht haben:

- a) Theologie I-IV,
- b) Grundlagen Religionsdidaktik,
- c) Grundlagen Religionspädagogik,

d) zwei der drei Module Lebens- und Glaubenthemen.

² Die Kommission RefModula kann anstelle der Module gemäss Abs. 1 andere Leistungsnachweise als äquivalent anrechnen.

Art. 29c Umfang

¹ Der jeweilige Umfang der Praktika Praxis I – III (Art. 29a Abs. 1 lit. a – c) wird von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Katechetik bestimmt und im Praxiskonzept festgehalten.

² Das Langzeitpraktikum im letzten Ausbildungsjahr (Praxis IV) umfasst mindestens 40 Lektionen auf zwei KUW-Stufen (Unter-/Mittel-/Oberstufe).

Art. 29d Praktikumsort und Begleitung

¹ Die Praktika können grundsätzlich nicht an einer eigenen Klasse oder in der eigenen Kirchgemeinde absolviert werden. Ausnahmen müssen begründet und von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Katechetik genehmigt werden.

² Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine wenn möglich ausgebildete Lehrkatechetin oder einen Lehrkatecheten in allen Teilen des Praxiskonzeptes fachlich begleitet.

³ Externe Praxisbegleitpersonen unterstützen die Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten und organisieren das Lehrexamen.

Art. 29e Supervision und Coaching

¹ Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten im letzten Ausbildungsjahr während des Langzeitpraktikums Supervision in Gruppen oder Einzelcoaching.

² Das Einzelcoaching ist zugleich Teil der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren für Katechetinnen und Katecheten.

Art. 29f Praxisverantwortung

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Katechetik bestimmt aus dem RefModula-Kernteam eine praxisverantwortliche Dozentin oder einen praxisverantwortlichen Dozenten. Diese oder dieser bezeichnet Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter sowie Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

Art. 29g Leistungsnachweise

¹ Der Praktikumsbericht der Lehrkatechetin oder des Lehrkatecheten bildet Teil der Beurteilung des Praktikumsjahres.

² Die Praktikantin oder der Praktikant muss einen schriftlichen Planungsweg (Diplomarbeit) vorlegen, der von der externen Praxisbegleitperson und einer Expertin oder einem Experten bewertet und besprochen wird. Der schriftliche Planungsweg bildet eine Voraussetzung für die Diplomierung.

Art. 30 Lernprozessbegleitung

¹ Die Elemente der Lernprozessbegleitung während der Ausbildung werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator erstellt.

² Die wesentlichen Elemente der Lernprozessbegleitung sind:

- a) Portfolio- und Biografiearbeit,
- b) jährliche Standortgespräche (mit der Möglichkeit von Fördermassnahmen) und weitere Gesprächsangebote,
- c) Vertiefungsarbeit,
- d) Repetition.

³ Inhaltlich widmet sich die Lernprozessbegleitung namentlich folgenden Themenfeldern:

- a) Lernprozessreflektion,
- b) kirchliches Arbeitsumfeld (Berufsbild, Amtsverständnis und Kirchenverständnis),
- d) Arbeiten im Team, Gruppenprozesse,
- e) Kommunikation.

⁴ Die Lernprozessbegleitung bildet integrierenden Bestandteil der katechetischen Ausbildung. Die betreffenden Kurstage sind obligatorisch.

Art. 31 Lehrexamen

¹ Das Lehrexamen wird in der Regel in der Praktikumsklasse, in Ausnahmefällen auch in einer anderen Klasse gehalten.

² Das Lehrexamen wird im Auftrag der praxisverantwortlichen Dozentin oder dem praxisverantwortlichen Dozenten von der externen Praxisbegleitperson organisiert und durchgeführt.

³ Es wird von einer von der Kommission gewählten Expertin oder einem von der Kommission gewählten Experten, der externen Praxisbegleitperson und einem Dozenten oder einer Dozentin abgenommen.

VI. *Kirchlich-theologische Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon*

Art. 32 Ausbildungsziel

¹ Mitarbeitende Sozialdiakonie erwerben die kirchlich-theologische Qualifikation, welche eine der Voraussetzungen für die Beauftragung zum sozialdiakonischen Amt ist.

² [aufgehoben]

Art. 33 Persönliche Aufnahmevoraussetzung

¹ Die kirchlich-theologische Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon setzt die Mitgliedschaft in einer reformierten Kirche voraus.

² Sie oder er muss die erforderliche Eignung aufweisen. Diese richtet sich namentlich nach der Bereitschaft und Fähigkeit,

- a) sich mit verschiedenen theologischen Positionen ernsthaft auseinander zu setzen,
- b) mit Menschen umzugehen,
- c) mit biblischen und theologischen Texten zu arbeiten.

Art. 34 Fachliche Aufnahmevoraussetzung

Die Ausbildung zur Sozialdiakonin oder zum Sozialdiakon steht Personen offen, die:

- a) in einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule immatrikuliert sind, um eine sozialfachliche Qualifikation zu erwerben,
- b) über eine sozialfachliche Qualifikation auf Stufe Fachhochschule oder höherer Fachschule verfügen oder
- c) über die ausserordentliche Zulassung gemäss den Regelungen der «Diakonie Schweiz» die sozialfachliche Qualifikation erlangt haben oder erlangen können.

Art. 35 Abschlussvoraussetzungen

Die Abschlussvoraussetzungen umfassen:

- a) Leistungsnachweise in den Modulen gemäss Art. 36,
- b) die Lernprozessbegleitung (Art. 37),
- c) die Abschlussarbeit (Art. 38).

Art. 36 Module

¹ In den folgenden Modulen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- a) Theologie I,
- b) Theologie II,
- c) Theologie III,
- d) Theologie IV.

² Wer den Leistungsnachweis eines Moduls erbracht hat, erhält hierfür ein Modulzertifikat.

³ [aufgehoben]

Art. 37 Lernprozessbegleitung

¹ Die Lernprozessbegleitung während der Ausbildungszeit wird vom Bereich Sozial-Diakonie geleistet.

² Die Lernprozessbegleitung bildet integrierenden Bestandteil der sozialdiakonischen Ausbildung. Die betreffenden Ausbildungselemente sind obligatorisch.

Art. 38 Abschlussarbeit

Die Kandidatinnen und Kandidaten schreiben eine Abschlussarbeit zu einer kirchlich-theologischen Thematik.

VII. Kirchlich-theologische Ausbildung zur Prädikantin oder zum Prädikanten

Art. 39 Ausbildungsziel

Mit RefModula werden Prädikantinnen und Prädikanten befähigt, selbstständig Sonntagsgottesdienste inklusive Taufen und Abendmahlsfeiern zu erarbeiten und durchzuführen.

Art. 40 Aufnahmevoraussetzung

Wer gemäss den Bestimmungen der Prädikantenverordnung zur Ausbildung zugelassen wurde, wird in die Ausbildung RefModula aufgenommen.

Art. 41 Abschlussvoraussetzungen

¹ Die Abschlussvoraussetzungen umfassen:

- a) Je ein Leistungsnachweis in den folgenden Modulen und Modulblöcken:
- Modul «Theologie I», bestehend aus den Modulblöcken «Bibel 1/Hermeneutik», «Glaube/Ethik 1» sowie «Gottesdienst 1»,
 - Modulblock «Kirche 1 (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)» des Moduls «Theologie II»,
 - Modulblock «Gottesdienst 2 (Prädikantendienst)» des Moduls «Theologie III».
- b) Besuch des Modulblockes «Bibel 2» des Moduls «Theologie III» (ohne Leistungsnachweis).

² Der Modulblock «Gottesdienst 2 (Prädikantendienst)» wird als letztes besucht. Der Leistungsnachweis besteht aus einem Prüfungsgottesdienst.

VIII. Bildungsangebot für Mitglieder von Kirchgemeinderäten, für K UW-Mitarbeitende und Mitarbeitende Sozialdiakonie

Art. 42 Angebot

¹ Mitglieder von Kirchgemeinderäten, K UW-Mitarbeitende und Mitarbeitende Sozialdiakonie können sämtliche Modulblöcke belegen.

² Sie erhalten für jeden absolvierten Modulblock eine Kursbestätigung. Sie können freiwillig einen Leistungsnachweis nach den geltenden Vorgaben (vgl. Abschnitt IV. dieser Verordnung) erbringen.

Art. 43 Einschränkungen

Die Kommission kann bei mangelnden Kapazitäten oder in weiteren begründeten Fällen Zugangsbeschränkungen festlegen.

IX. Weitere Bildungsangebote

Art. 44 Einbezug von RefModula

Der Bereich Katechetik kann Bildungsveranstaltungen anbieten, in deren Rahmen auch Angebote von RefModula besucht werden.

X. *Rechtsschutz*

Art. 45 Verfügung

¹ Die Kommission erlässt eine Verfügung, wenn die betreffende Person vom Beschluss in ihrer Rechtsstellung nachteilig berührt ist oder wenn eine Streitigkeit nicht einvernehmlich beigelegt werden kann.

² Auf Ersuchen durch Verfügung zu eröffnen sind namentlich Entscheide betreffend

a) die Nichtzulassung zur Ausbildung,

b) die Verpflichtung zu Zusatzleistungen (Art. 9 Abs. 2 lit. f).

³ Die Kommission hört die betroffenen Personen vor dem Erlass einer Verfügung an (rechtliches Gehör).

⁴ Der Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Prädikantenkommission sowie gegen Entscheidungen der oder des Beauftragten für Prädikantinnen und Prädikanten richtet sich nach den Bestimmungen der Prädikantenverordnung.

Art. 46 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erheben.

² Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann sie innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erheben.

³ Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

XI. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Art. 48 Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a) Verordnung über die Bernische Katechetische Ausbildung vom 22. März 2000,

- b) Verordnung über den katechetischen Sonderkurs 2010-2012 für Personen im Besitz eines Primarlehrerpatents oder gleichwertigen Diploms vom 15. Oktober 2009.

Art. 49 Änderungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die angeführten Erlasse wie folgt abgeändert:

- a) Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012

Art. 26 Abs. 1 (Abänderung): Die Kirchengemeinden können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum katechetischen Amt beauftragt, aber durch den Besuch von RefModula-Bildungsveranstaltungen oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, mit Aufgaben der kirchlichen Unterweisung oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrauen.

- b) Verordnung über die Zulassung zum sozialdiakonischen Dienst nach der Übereinkunft der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz vom 13. Dezember 2012

Art. 2^{bis} Zulassung ohne integrative Ausbildung (neu): Personen, welche ausschliesslich über eine sozialfachliche Qualifizierung verfügen, werden erst zum sozialdiakonischen Amt zugelassen, nachdem sie die kirchlich-theologische Qualifikation gemäss RefModula oder eine gleichwertige Zusatzausbildung absolviert haben.

- c) Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 11. August 2004

Ziff. 4 Ausbildung (neu): Die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten richtet sich nach der Verordnung über RefModula vom 15. August 2013.

Bern, 15. August 2013

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalarates):
Geändert in Art. 6 lit. e, Art. 11 Abs. 4 lit. d und Abs. 5, Art. 14, Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 lit. b, Art. 29a, Art. 29b Abs. 1 und 2, Art. 29c, Art. 29d, Art. 29e, Art. 29f, Art. 29g, Art. 31 Abs. 2 und 3.
Inkrafttreten: 1. Mai 2019
- Am 2. Juni 2022 (Beschluss des Synodalarates):
Geändert in Art. 27 Abs. 2 lit. a, b und c, Art. 28 Abs. 2, Art. 29c Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 (aufgehoben), Art. 34 lit. a, b und c (neu), Art. 35 lit. a, b und c, Art. 36 Abs. 1 lit. a, b, c und d, Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Art. 37 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2.